



Johann-Peter-Hebel Grundschule

Johann-Peter-Hebel-Schule
(Grundschule)
04G17
Emser Straße 50
10719 Berlin

Tel.: 030 / 860085210

Fax: 030 / 8600852129

sekretariat@hebelschule-berlin.de

www.hebelschule-berlin.de

Hygieneplan



Zusatz zum Hygieneplan zur Einarbeitung

Lese- und Freiarbeitsecken in den Klassen- und Horträumen

In Lese- und Freiarbeitsecken ist der Kontakt zu den Menschen und Gestaltungselementen (z. B. Kissen, Decken, Teppiche) besonders eng. Aus diesem Grund sind hier die Hygienemaßnahmen intensiv zu beachten. Sie liegen in der Verantwortung der Lehrkräfte und pädagogischen Mitarbeiter*innen.

Die Lese- und Freiarbeitsecken sind täglich von Schülerin*innen aufzuräumen und zur Grundreinigung vorzubereiten.

Des Weiteren sind die Lese- und Freiarbeitsecken regelmäßig zu reinigen (absaugen, ausfegen, ausschlagen sowie lüften). Die Sofa-/ und Kissenbezüge sowie Decken sind alle 6 Wochen bei mindestens 60 Grad zu reinigen.

Flure und Garderoben

Die Flure werden täglich (Montag bis Freitag) von einer Reinigungsfirma gefegt und 2x wöchentlich gewischt.

Die Mäntel und Jacken werden in den Klassen an Haken oder den anzumietenden Schließfächern untergebracht.

Regelmäßige Unterweisung der pädagogischen Mitarbeiter*innen

Alle beschäftigten Personen der Schule sind vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit darüber in Kenntnis zu setzen den gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungsverpflichtungen nach § 34 Infektionsschutzgesetz zu belehren. Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen, welches an der Schule für die Dauer von 3 Jahren aufbewahrt wird.

1. Hilfe

Alle zwei Jahre müssen die Kenntnisse der Ersthelfer*innen erneuert und gefestigt werden.



Inhaltsverzeichnis

1. Risikobewertung	1
2. Hygienemanagement und Verantwortlichkeit	1
3. Hygiene in Unterrichtsräume und Horträumen	1-2
3.1 Lufthygiene	1
3.2 Reinigung und Abfallentsorgung	1
3.3 Kleiderablage	2
3.4 Händehygiene.....	2
3.5 Behandlung von Flächen und Gegenständen	2
3.5.1 Tische, Fensterbänke, Regale	2
3.5.2 Wände	2
4. Schulreinigung	2
4.1 Schulreinigung durch Fremdfirmen	2
5. Hygiene im Sanitätsbereich	2
5.1 Sanitätsausstattung	2
5.2 Wartung und Pflege.....	3
6. Turnhalle	3
7. Trinkwasserhygiene	3
7.1 Legionellenprophylaxe	3
8. Erste Hilfe, Schutz des Ersthelfers	3-4
8.1 Versorgung von Bagatellwunden	3
8.2 Händedesinfektion	3
8.3 Behandlung kontaminierten Flächen	4
8.4 Überprüfung des 1.Hilfe - Inventars	4
8.5 Notrufnummern	4
9. Küche	5
10. Außengelände	5
10.1 Schulhof	5
10.2 Spielsand / Sand in Sprunggrube	5



Johann-Peter-Hebel Grundschule

11. Anforderungen nach dem Infektionsschutzgesetz	5-8
11.1 Gesundheitliche Anforderungen	5
11.1.1 Lehr-, Erziehungs-, Aufsichtspersonal	5
11.1.2 Kinder, Jugendliche	6
11.2 Mitwirkungs-bzw. Mitteilungspflicht.....	6
11.3 Belehrung.....	6
11.3.1 Lehr-, Erziehungs-, Aufsichtspersonal	6
11.3.2 Kinder, Jugendliche, Sorgeberechtigte.....	6
11.4 Vorgehen bei meldepflichtigen Erkrankungen.....	7-8
11.4.1 Wer muss melden?.....	7
11.4.2 Information der Betreuten / Sorgeberechtigten, Maßnahmeneinleitung.....	8
11.4.3 Besuchsverbot und Wiederzulassung	8
11. Anlage 1 - Lüftungsplan	9



1. Risikobewertung

Nach § 52 des Schulgesetzes für das Land Berlin und gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind Schulen verpflichtet, in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zu Einhaltung der Infektionshygiene festzulegen. Mit dem Hygieneplan wird der Zweck verfolgt, Infektionsrisiken in den betreffenden Einrichtungen zu minimieren.

Der hier vorliegende Hygieneplan hat eine Gültigkeit von einem Jahr und wird zu Beginn eines jeden Schuljahres neu überprüft. Er verlängert sich automatisch, wenn keine Änderungen erforderlich sind. Den Mitarbeiter*innen liegt der Hygieneplan jederzeit zur Einsichtnahme vor.

Einmal jährlich wird in einer Gesamtkonferenz auf den Hygieneplan bzw. auf eventuelle Änderungen hingewiesen. Die Mitarbeiter*innen bestätigen mit ihrer Unterschrift die Kenntnisnahme des Hygieneplans nach § 34 IfSG.

2. Hygienemanagement und Verantwortlichkeit

Die Schulleitung trägt die Verantwortung für die Sicherstellung der hygienischen Erfordernisse. Sie nimmt ihre Verantwortung durch Anleitung und Kontrolle wahr und benennt zu ihrer Unterstützung eine*n Hygienebeauftragte*n.

Hygienebeauftragte*r der Johann-Peter-Hebel-Schule:

Die Schüler*innen werden einmal pro Halbjahr von der Klassenleitung und bei aktuellem Bedarf aktenkundig über hygienebewusstes Verhalten informiert. Dabei werden die Schüler*innen besonders auf die Händehygiene hingewiesen.

3. Hygiene in Unterrichtsräumen

3.1 Lufthygiene

Für die Lüftung im Schulgebäude gilt der im Anlage 1 beigefügte Lüftungsplan (Siehe Seite 9).

3.2 Reinigung und Abfallentsorgung

Der Klassenraum wird von Schülern*innen, Lehrer*innen und pädagogischen Mitarbeitern*innen in einem ordentlichen Zustand verlassen. Die Schüler/innen trennen den Müll im Klassenzimmer. Dieser wird täglich von der Reinigungsfirma entsorgt.

Mindestens einmal im Jahr (meistens in den Sommerferien) erfolgt eine Grundreinigung des Bodens, bei der das bewegliche Mobiliar vorher aus dem Raum entfernt wird.



3.3 Kleiderablage

In jedem Klassen- und Hortraum befinden sich ausreichend Garderobenhaken. Hier haben die Schüler*innen ihre Oberbekleidung abzulegen oder in den dafür vorgesehenen zu mietenden Schließfächern.

3.4 Händehygiene

Auf die Verwendung von Gemeinschaftshandtüchern in den Klassenräumen ist zu verzichten.

3.5 Behandlung von Flächen und Gegenständen

3.5.1 *Tische, Fensterbänke und Regale*

Die o. g. Flächen werden durch eingerichtete Ordnungsdienste in den Klassen einmal wöchentlich gereinigt.

Wenn diese Flächen nicht zugestellt bzw. leer sind, erfolgt die Reinigung einmal im Jahr zur Grundreinigung durch die Reinigungsfirma.

3.5.2 *Wände*

Einmal jährlich findet ein großer Frühjahrsputz durch die Schüler*innen, Eltern, Lehrer*innen und pädagogischen Mitarbeitern*innen statt.

4. **Schulreinigung**

4.1 Schulreinigung durch Fremdfirma

Die im Leistungsverzeichnis der Reinigungsfirma enthaltenen Reinigungsprogramme/-intervalle werden durch die Schulhausmeisterin regelmäßig stichprobenartig kontrolliert. Mindestens einmal im Jahr werden im gesamten Schulgebäude sämtliche Fenster durch eine Gebäudereinigungsfirma gereinigt (s. Anlage).

5. **Hygiene im Sanitärbereich**

5.1 Sanitärausstattung

Die Sanitärbereiche werden mit Einmalhandtüchern sowie Seifenspendevorrichtungen für Flüssigkeiten ausgestattet. In jedem Sanitärbereich sind Hinweisschilder zum Händewaschen angebracht.



5.2 Wartung und Pflege

Die Toilettenanlagen und deren Ausstattung sind regelmäßig zu prüfen. Eine zeitnahe Reparatur von Defekten muss durch die Schulhausmeisterin sichergestellt sein.

6. Turnhalle

Die Reinigung der Turnhalle sowie der dazugehörigen Sanitäreinrichtungen erfolgt ebenfalls durch eine Fremdfirma. Die Räumlichkeiten werden ordentlich durch die Klassen bzw. Hortgruppen verlassen. Durch die Lehrkräfte oder pädagogischen Mitarbeitern erfolgt vor oder nach Beendigung der Nutzung eine entsprechende Kontrolle.

7. Trinkwasserhygiene

7.1 Legionellenprophylaxe

Zur Legionellenprophylaxe sind Duschen, die nicht täglich genutzt werden, durch ca. 5-minütiges Ablaufenlassen von Warmwasser (maximale Erwärmungsstufe einstellen) zu spülen. Die Kontrolle nach den Ferien obliegt der Schulhausmeisterin.

8. Erste Hilfe, Schutz des Ersthelfers

8.1 Versorgung von Bagatellwunden

Bei der Behandlung von Bagatellwunden hat der/die Ersthelfer*in bei der Versorgung infektionsdichte Einmalhandschuhe zu tragen und sich vor, sowie nach der Hilfeleistung die Hände zu desinfizieren.

8.2 Händedesinfektion

Durchführung: Alle Innen- und Außenflächen einschließlich der Handgelenke, Fingerzwischenräumen, Fingerspitzen, Nagelspitzen und Daumen müssen mit einbezogen und die 30 Sekunden Einwirkzeit eingehalten werden. Die benötigte Desinfektionsmittelmenge beträgt pro Handschutzdesinfektion etwa 3-5 ml. Es dürfen nur geprüfte und für wirksam befundene Präparate eingesetzt werden.

Dies ist gewährleistet, wenn das betreffende Präparat in einer Liste enthalten ist, in die nur hinsichtlich ihrer Wirksamkeit geprüfte Desinfektionsmittel aufgenommen werden.



9. Küche

Das Personal im Küchenbereich wird gemäß den Vorgaben durch die entsprechende Fremdfirma informiert und kontrolliert.

10. Außengelände

10.1 Schulhof

Zur Reinigung des Hofes wird ein Klassendienst eingerichtet. Das Sammeln von Unrat erfolgt mittels entsprechender Zangen und Eimer. Ungezieferbefall ist dem zuständigen Bezirksamt zu melden. Dabei ist besonders darauf zu achten, dass Kinder nicht gefährdet werden.

Zur Müllvermeidung sind Mülleimer aufgestellt.

10.2 Spielsand / Sand in Sprunggrube

Die Sandkästen sowie die Sprunggruben für den Schulsport werden durch eine Fremdfirma gewartet. Bei starker Verschmutzung oder zu geringer Sandmenge ist dies unverzüglich dem zuständigen Bezirksamt zu melden.

Zur Pflege des Sandes sollten folgende Punkte beachtet werden:

- Regelmäßige **visuelle Kontrollen** durch die Hausmeisterin auf organische (Tierexkrememente, Lebensmittel, Müll etc.) und anorganische Verunreinigungen (z. B. Glas), **Verunreinigungen** aller Art sind sofort zu beseitigen,
- **Sandwechsel** bei starker Verschmutzung ist sofort beim zuständigen Bezirksamt zu beantragen.

11. Anforderungen nach dem Infektionsschutzgesetz

11.1 Gesundheitliche Anforderungen

11.1.1 Lehr-, Erziehungs-, Aufsichtspersonal

Personen, die an einer im § 34 (1) des Infektionsschutzgesetzes genannten ansteckenden Krankheit erkrankt sind, bei denen der Verdacht darauf besteht oder die an Läusebefall leiden, Personen, die die in § 34 (2) genannten Erreger ausscheiden bzw. zu in § 34 (3) genannten Personen Kontakt haben, dürfen solange in den Gemeinschaftseinrichtungen keine **Lehr-, Erziehungs-, Aufsichts- oder sonstigen Tätigkeiten** ausüben, bei denen sie Kontakt zu dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder Verlausung durch sie nicht mehr zu befürchten ist.



11.1.2 Kinder, Jugendliche

Für die in der Einrichtung Betreuten (Kinder und Jugendliche) gilt Punkt 11.1.1 mit der Maßgabe, dass sie Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung **nicht benutzen** und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung **nicht teilnehmen** dürfen.

11.2 Mitwirkungs- bzw. Mitteilungspflicht

Bei den im § 34 aufgelisteten Krankheiten und Krankheitserregern handelt es sich um solche, die in Gemeinschaftseinrichtungen leicht übertragen werden können. Eine rechtzeitige Information darüber ermöglicht, dass durch geeignete **Schutzmaßnahmen** und durch Information potenziell angesteckter Personen weitere Infektionen verhindert werden können.

Daher verpflichtet das IfSG die in einer Gemeinschaftseinrichtung Betreuten (bzw. deren Sorgeberechtigten) und die dort tätigen Personen der Gemeinschaftseinrichtung unverzüglich mitzuteilen, wenn sie von einem der in den Absätzen 1 und 3 (§ 34) geregelten Krankheitsfälle betroffen sind.

Damit der Informationspflicht nachgekommen wird, finden regelmäßig auf der Gesamtkonferenz Belehrungen statt.

11.3 Belehrung

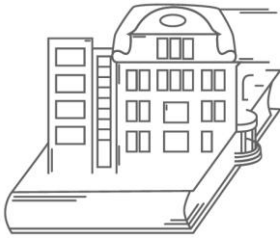
11.3.1 Lehr-, Pädagogisches Erziehungs- und Aufsichtspersonal

Beschäftigte in Gemeinschaftseinrichtungen für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen sind nach § 34 vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren mindestens im Abstand von 2 Jahren von ihrem Arbeitgeber über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten zu belehren.

Über die Belehrung ist ein **Protokoll** zu erstellen, das beim Arbeitgeber für die Dauer von 3 Jahren aufzubewahren ist.

11.3.2 Kinder, Jugendliche, Sorgeberechtigte

Ebenfalls ist nach § 34 (5) IfSG **jede Person, die in der Gemeinschaftseinrichtung neu betreut** wird oder deren Sorgeberechtigten durch die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung über gesundheitliche Anforderungen und Mitwirkungspflichten zu belehren. Diese kann schriftlich oder mündlich erfolgen und sollte durch Unterschrift bestätigt werden. Zusätzlich ist ein entsprechendes Merkblatt auszuhändigen. Bei Schulwechsel müssen auch Schüler*innen (bzw. deren Sorgeberechtigten), die an der alten Schule schon belehrt wurden, eine neue Belehrung erhalten.



11.4 Vorgehen bei meldepflichtigen Erkrankungen

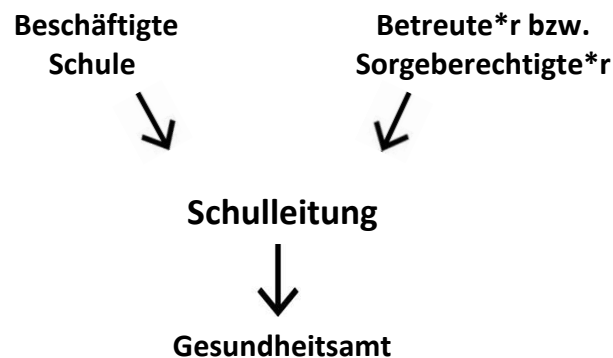
11.4.1 *Wer muss melden?*

Grundsätzlich ist nach § 8 IfSG der feststellende Arzt verpflichtet, die im Gesetz (§6) genannten Krankheiten zu melden.

Ist das jedoch primär nicht erfolgt bzw. treten die im § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG zusätzlich genannten Erkrankungen in Gemeinschaftseinrichtungen auf, so muss der **Leiter der Einrichtung** das Auftreten bzw. den Verdacht der genannten Erkrankungen unverzüglich (innerhalb von 24 Stunden dem zuständigen Gesundheitsamt melden.

Dies gilt auch beim Auftreten von zwei oder mehr gleichartigen, schwerwiegenden Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind.

Meldungsweg:



- Art der Erkrankung bzw. des Verdachtes
- Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht
- Anzahl der Erkrankten (bei Häufigkeit)
- Anschrift
- Erkrankungstag
- Kontaktpersonen (Schule, Elternhaus, Geschwister)
- Ggf. Art der Untersuchungsmaterials, Nachweismethode, Untersuchungsbefund
- Name, Anschrift, Telefonnummer des Arztes bzw. der Einrichtung

Maßnahmen in der Einrichtung einleiten:

- Isolierung Betroffener
- Verständigung der Angehörigen
- Sicherstellung möglicher Infektionsquellen



11.4.2 Informationen der Betreuten / Sorgeberechtigten, Maßnahmeneinleitung

Tritt eine meldepflichtige Infektionskrankheit oder ein entsprechender Verdacht in der Einrichtung auf, so müssen ggf. durch die Leitung der Einrichtung die Betreuten/Sorgeberechtigten darüber anonym informiert werden, um für die Betreuten oder gefährdete Familienangehörige notwendige Schutzmaßnahmen treffen zu können.

Die **Information** kann in Form von:

- Gut sichtbar angebrachten Aushängen im Eingangsbereich oder sonstigen Räumlichkeiten der Einrichtung,
- Merkblättern mit Informationen über die Erkrankung und notwendigen Schutzmaßnahmen,
- Informationsveranstaltungen oder persönlichen Gesprächen erfolgen.

Alle Maßnahmen sind in Abstimmung mit dem zuständigen **Gesundheitsamt** zu koordinieren.

11.4.3 Besuchsverbot und Wiedezulassung

Im Infektionsschutzgesetz § 34 ist verankert, bei welchen Infektionen für die Kinder und Jugendlichen ein Besuchsverbot für Einrichtungen besteht.

Der erneute Besuch der Schule ist nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes dann wieder zulässig, wenn die ansteckende Erkrankung abgeklungen bzw. nach **ärztlichem Urteil** eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist. In der Praxis hat sich ein entsprechendes schriftliches Attest des behandelnden Arztes oder des zuständigen Gesundheitsamtes bewährt.

Das Robert Koch-Institut und das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz haben **Empfehlungen** für die Wiedezulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen nach überstandenen Infektionskrankheiten herauszugeben.



12 Anlage 1 – Lüftungsplan

Dieser Lüftungsplan soll die Frischluftzufuhr in der Schule sicherstellen und – in Abhängigkeit von der Außenluftqualität – die Feinstaubbelastung reduzieren. Alle Mitarbeiter*innen (die längere Zeit an unserer Schule arbeiten) müssen diesen Plan zur Kenntnis nehmen und ihn entsprechend umsetzen.

- Jede Lehrkraft hat morgens vor Beginn des Unterrichts den Raum, in dem sie danach zu unterrichten hat, gründlich durch geöffnete Fenster und Türen zu lüften (sogenannte Stoß und Querlüftung).
- In den Pausen erfolgt ebenfalls eine gründliche Lüftung der Räume, wobei die altersgemäße Aufsicht der Schüler*innen gemäß § Schulgesetz sichergestellt sein muss.
- Auch in den Unterrichtsstunden sollte regelmäßig gelüftet werden, notfalls durch Spaltöffnung der Fenster.
- Die Lehrkräfte und pädagogischen Mitarbeiter*innen, die als letzte an einem Unterrichtstag in einem Raum war, müssen dafür sorgen, dass die Fenster verschlossen sind.
- Um eine große Belastung mit Kreidestaub in den Unterrichtsräumen zu vermeiden, sind die Tafeln grundsätzlich feucht zu reinigen.
- Die Diensträume der Schulleitung bzw. Lehrer*innen sind mehrmals am Tag zu lüften.